

Institutsordnung des Deutschen Seminars

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Deutsche Seminar der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Das Institut untergliedert sich in zwei Abteilungen: Literaturwissenschaft (inkl. Literaturdidaktik) und Sprachwissenschaft (inkl. Sprachdidaktik).

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrerinnen- und -lehrergruppe (jeweils eines aus den beiden Abteilungen), ein Mitglied der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe des Instituts, ein Mitglied der MTV-Gruppe des Instituts sowie ein studentisches Mitglied an.
- (3) Das studentische Mitglied wird von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat aus den Studierenden des Deutschen Seminars gewählt. Die Planung der Mitgliedschaften aus der Hochschullehrerinnen- und -lehrergruppe erfolgt für mindestens drei Jahre verbindlich im Voraus, damit sich die künftigen Mitglieder angemessen auf die Vorstands-/Geschäftsführungstätigkeit vorbereiten können. Die Besetzung erfolgt nach dem Rotationsprinzip, grundsätzlich werden dabei alle Hochschullehrerinnen und -lehrer des Instituts berücksichtigt. Die Mitglieder der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sind im Rahmen von Wahlen zu bestimmen, die eigenständig von diesen Gruppen zu organisieren sind. Das Mitglied der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe sollte möglichst im Wechsel aus den Angehörigen der Abteilung Literaturwissenschaft und der Abteilung Sprachwissenschaft gewählt werden.
- (4) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.
- (5) Eines der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer ist gleichzeitig die Geschäftsführende Leiterin/der Geschäftsführende Leiter des Instituts. Abwahl und Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sie oder er ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sollen im Konsens gefasst werden. Ist kein Konsens zu erzielen, so kommen Beschlüsse zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. Die Stimmen der Hochschullehrer/-innen zählen doppelt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder der Hochschullehrerinnen- und -lehrergruppe im Vorstand beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. In seinem ersten Jahr als Angehörige/Angehöriger des Vorstands ist ein Mitglied der Hochschullehrerinnen- und -lehrergruppe gleichzeitig Stellvertretende Geschäftsführerin/Stellvertretender Geschäftsführer, in seinem zweiten Jahr Geschäftsführender Leiter/Geschäftsführende Leiterin des Instituts. Vertreter/Vertreterin ist das jeweils andere Vorstandsmitglied aus der Hochschullehrerinnen- und -lehrergruppe. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

(8) Der Vorstand tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Monat im Rahmen institutsöffentlicher Sitzungen, an denen grundsätzlich alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei Bedarf können sowohl während der Vorlesungszeit als auch während der vorlesungsfreien Zeit weitere Sitzungen anberaumt werden.

(9) Mindestens einmal pro Semester findet eine Institutsversammlung statt, an der möglichst alle Angehörigen des Instituts teilnehmen sollen. Die Institutsversammlung berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.

(10) Neben Vorstandssitzungen und Institutsversammlungen können auch Abteilungssitzungen anberaumt werden. Der Vorstand kann bestimmte Entscheidungen an die Abteilungen abgeben soweit es sich nicht um eine das gesamte Institut betreffende Angelegenheit handelt.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen in Rahmen der Fakultätsvorgaben.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Übergangsvorschriften

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierende Vorstand bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit am 30.09.2011 im Amt. Ein studentisches und ein MTV-Mitglied treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hinzu. Bis zum Inkrafttreten werden die gewählten Mitglieder dem Vorstand kooptiert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.